



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2130/2013, eingereicht von Leandro Espana Balbas, spanischer Staatsangehörigkeit, zur Übertragung von Ansprüchen von Landwirten

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent kritisiert die derzeitige Lage von Landwirten, die neue landwirtschaftliche Betriebe erworben hätten, deren Anspruch auf Beihilfen jedoch nicht automatisch übertragen werde. Ihm zufolge gebe es viele Fälle, in denen der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs wechsle, die Ansprüche jedoch nicht übertragen würden und der vorherige Besitzer somit weiterhin die Beihilfen beantrage. Er weist darauf hin, dass eine derartige Praxis ungerecht sei, da durch die Beihilfen bezweckt werde, die niedrige direkte Rentabilität von landwirtschaftlichen Betrieben auszugleichen. Der Petent ist der Ansicht, dass die derzeitigen Rechtsvorschriften ungerecht seien, und ersucht das Europäische Parlament, dazu beizutragen, die Beihilfen und Ansprüche an den tatsächlichen Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs zu binden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

Um flächenbezogene Direktzahlungen zu erhalten, muss ein Landwirt zuerst landwirtschaftliche Flächen zu seiner Verfügung haben und darauf eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Definition in den EU-Rechtsvorschriften ausüben. Der Landwirt muss auch die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen erfüllen und dazu unter

anderem über Zahlungsansprüche gemäß der Betriebsprämienregelung (bis 2014) oder gemäß der Basisprämienregelung (ab 2015) verfügen. Das System der Zahlungsansprüche ist vollständig von der Erzeugung entkoppelt, was bedeutet, dass für jeden beihilfefähigen Hektar Ansprüche geltend gemacht werden können (es ist nicht erforderlich, Ansprüche nur für Flächen geltend zu machen, auf deren Grundlage sie zugewiesen wurden).

Offenbar ist der Petent der Ansicht, dass manche Landwirte die Bedingungen für die Auszahlung der Beihilfe nicht erfüllen. Insbesondere wird vorgebracht, dass bestimmte Landwirte in dem Gebiet, für das sie eine Beihilfe beziehen, keiner landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Mit diesen Behauptungen sollten sich die zuständigen nationalen Behörden beschäftigen. Seit Bestehen der Regelungen zur Funktionsweise der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Regeln der GAP – einschließlich der Zahlungen an die Begünstigten – zuständig. Aufgrund ihrer Verantwortung für die Wahrung der finanziellen Interessen des EU-Haushalts liegt es bei den Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Beihilfen ordnungsgemäß gewährt werden, und zudem Unregelmäßigkeiten zu verhindern und dagegen vorzugehen¹. Daher fallen Streitfälle im Zusammenhang mit der administrativen Handhabung eines bestimmten Falls in den Zuständigkeitsbereich der einzelstaatlichen Behörden.

Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen gilt ab 1. Januar 2015, dass sich jeder Landwirt, der Direktzahlungen erhält, an die Bestimmungen für aktive Betriebsinhaber halten muss, die im Rahmen der letzten GAP-Reform eingeführt wurden, um die direkte Unterstützung besser auszurichten: Personen, die keine (oder keine nennenswerten) landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, werden nicht mehr begünstigt. Um sich Zahlungsansprüche zubilligen zu lassen und Direktzahlungen zu erhalten, müssen die Landwirte aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013² sein. In Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen keine Direktzahlungen zu gewähren.

In Bezug auf die Möglichkeit für Neueinsteiger, Zahlungsansprüche zu erwerben, ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten ab 2015 gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ihre nationalen oder regionalen Reserven vorrangig dazu verwenden müssen, Junglandwirten und Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, Zahlungsansprüche zuzuweisen. Diese Kategorie von Betriebsinhabern wird in Artikel 30 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und in Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014³ näher definiert.

¹ Siehe Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1 (ab 1.1.2014: Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549–607).

² Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608–670.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der

Fazit

Die Kommission sieht keinen Anlass, im Interesse des Petenten tätig zu werden.

Dem Petenten wird empfohlen, in Bezug auf die Einzelheiten der Umsetzung der Direktzahlungsregelungen in Spanien mit den nationalen Behörden in Kontakt zu treten.

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung, ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1–47.